



# Merkblatt

## Gewässerraum und landwirtschaftliche Bewirtschaftung

### Zweck

Dieses Merkblatt beantwortet Fragen von Landwirtinnen und Landwirten, die Flächen im Gewässerraum landwirtschaftlich nutzen. Es zeigt auf, welche Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen zu beachten und unter welchen Bedingungen Ausnahmen möglich sind.

Falls der Gewässerraum bis am 1. August des laufenden Jahres rechtskräftig ausgeschieden wurde, hat die Bewirtschaftung und die Deklaration der Nutzungen im Folgejahr gemäss den untenstehenden Anforderungen zu erfolgen. Ist der Gewässerraum noch nicht rechtskräftig ausgeschieden, gelten weiterhin die Abstandsvorschriften für das Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln gemäss dem AGRIDEA Merkblatt "[Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften](#)".

Die Anforderungen werden von den beauftragen Kontrollstellen (Landwirtschaftlicher Kontrolldienst Graubünden, bio.inspecta AG) überprüft.

### Gewässerraum

Im agriGIS sowie im [kantonalen WebGIS](#) steht ein bewirtschaftungsverbindlicher Layer zur Verfügung, der den rechtskräftigen Gewässerraum aktuell und detailliert aufzeigt.



Abbildung 1: Landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerraum bei Felsberg und Domat/Ems,  
Quelle: Amt für Raumentwicklung Graubünden, Foto: Andrea Badrutt

## **Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum**

- Bewirtschaftung nur als Biodiversitätsförderfläche (BFF) möglich.
- Nutzung als Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, Streuefläche, Hecke, Ufergehölz, extensiv genutzte Weide oder Waldweide.
- Kein Bodenumbruch.
- Kein Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln (PSM).

### **Ausnahmen**

- Der Einsatz von PSM für die Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ist ab einem Abstand von 3 m ab Uferlinie zulässig, wenn diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.
- Die Erneuerung von Wiesen gemäss Anhang 4, Ziff. 1.1.4 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13) ist im Gewässerraum gestattet.

Grenzen Parzellen mit offenem Ackerland oder Dauerkulturen stirnseitig an den Gewässerraum, darf die BFF im Gewässerraum nicht zum Wenden benutzt werden. Die BFF hat somit keine Funktion als Anhaup. Können Parzellen nur über den Gewässerraum erreicht werden, ist die Durchfahrt des Gewässerraums für die Bewirtschaftung der Parzellen erlaubt.

## **Präzisierte Angaben zur Bewirtschaftung ausgewählter BFF im Gewässerraum**

Es gelten die Bewirtschaftungsauflagen gemäss DZV.

### **Uferwiese**

Die Uferwiese hat keinen Schnittzeitpunkt. Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.

Die maximale Breite darf 12 m nicht überschreiten. Bei grösseren Gewässerräumen kann die maximale Breite dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) festgelegten Gewässerraums entsprechen.

Eine Uferwiese kann nicht direkt an die bestockte Fläche von beitragsberechtigten Hecken, Feld- und Ufergehölzen anstossen, weil zu diesem BFF-Typ ein 3 bis maximal 6 m breiter Streifen gehört, der als extensiv genutzte Wiese zu bewirtschaften ist. Wird dieser Streifen dennoch als Uferwiese genutzt, ist die bestockte Fläche nicht beitragsberechtigt.

### **Extensiv genutzte Weide**

- Beweidung nur mit Raufutterverzellern während der Vegetationsperiode bis längstens am 30. November. Säuberungsschnitte sind erlaubt.
- Keine Zufütterung auf der extensiv genutzten Weide bzw. auf der Teilfläche der Weide im Gewässerraum.
- Die Beweidung soll bei günstigen Bodenverhältnissen erfolgen. Morastige Stellen sind zu vermeiden.
- Die Uferböschung und Ufervegetation dürfen durch die Beweidung nicht beeinträchtigt werden. Stark geneigte Uferböschungen sollen daher erst ab der Böschungsoberkante oder nur mit Kleinwiederkäuern beweidet werden.

- Sind fixe Zäune erforderlich, ist der Gewässerraum vollständig freizuhalten oder es ist mittels Baugesuch eine Ausnahmegewilligung einzuholen.
- Bestehende Gehege für die landwirtschaftliche Hirschhaltung sind in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).
- Mobile Weideunterstände als Witterungsschutz (Sonnenschutz) sind nur zulässig, wenn sie im Weideteil ausserhalb des Gewässerraums platziert werden können. Lägerstellen sind zu vermeiden.
- Die ganzjährige extensive Beweidung durch Robusttiere wie z. B. Dexter, Galloway, Schottische Hochlandrinder, Schafe oder Lamas ist nicht zulässig.

Auf den BFF-Typen extensive genutzte Wiesen, Streueflächen und Uferwiesen entlang von Gewässern berechtigen unproduktive Kleinstrukturen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent zu Beiträgen (Art. 35 Abs. 2<sup>bis</sup> DZV).

Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 10 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen. (Art. 35 Abs. 3 DZV)

## Deklaration der Bewirtschaftung

Die Anmeldung der Flächen im Gewässerraum als BFF ist anlässlich der Strukturdatenerhebung zwingend.

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die vom Gewässerraum (Art. 57 Abs. 2 DZV) betroffen sind, erhalten die Möglichkeit, vorzeitig aus den Verträgen für die BFF Q2 und der Vernetzung auszusteigen. Der vorzeitige Ausstieg hat im ersten Jahr nach der rechtskräftigen Ausscheidung des Gewässerraums zu erfolgen. Er hat keine Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- BFF Q1 können direkt anlässlich der Strukturdatenerhebung im Folgejahr abgemeldet werden.
- BFF Q2 und Vernetzung sind über das zuständige [Ökobüro](#) abzumelden. Die Kosten gehen dabei zu Lasten der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters, ausgenommen die Anpassungen erfolgen im Rahmen der ordentlichen Beratung.

## Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen

Reicht der Gewässerraum, bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern, landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen der Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligen, wenn keine Dünger oder PSM ins Gewässer gelangen können (Art. 41c Abs. 4<sup>bis</sup> GSchV).



Abbildung 2: Situation für eine mögliche Ausnahmegewilligung

Quelle: MERKBLATT Gewässerraum und landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Kanton Aargau 2018

Eine Ausnahmegewilligung kann damit begründet werden, dass die Verkehrsanlage eine ausreichende Barrierewirkung hat und eine Beeinträchtigung des Gewässers durch Dünger oder PSM ausgeschlossen werden kann. Der Gewässerraum behält in jedem Fall seine Breite in der ursprünglichen Dimension, ist aber von Bewirtschaftungseinschränkungen befreit. Das entsprechende Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist schriftlich an das ALG zu richten ([gewaesserschutz@alg.gr.ch](mailto:gewaesserschutz@alg.gr.ch)).

## **Anlagen und Dauerkulturen im Gewässerraum**

Für bestehende Anlagen und Dauerkulturen gilt ein Bestandsschutz, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Geschützt sind Reben, Obstanlagen, mehrjährige Beerenkulturen, Hopfen, gärtnerische Freilandkulturen wie Baumschulen und Forstgärten sowie mehrjährige Kulturen wie Christbäume und Chinaschilf. Solche Dauerkulturen bedingen in der Regel Investitionen, die nur längerfristig amortisiert werden können.

Nicht geschützt sind mehrjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen sowie mehrjährige Gemüsekulturen wie Spargel, Rhabarber und Pilze im Freiland.

Der Bestandsschutz gilt nur solange, wie die bestehenden Anlagen und Dauerkulturen bestimmungsgemäss nutzbar sind. Im Fall einer Erneuerung, fällt der Bestandsschutz weg. Die bisherige Ausdehnung der bestehenden Anlagen und Dauerkulturen ist um den Bereich zu reduzieren, der vom Gewässerraum tangiert ist, da sie ab diesem Zeitpunkt innerhalb des Gewässerraums nicht mehr zulässig sind.

Die Abstandsvorschriften, die für Pufferstreifen gelten, sind trotz Bestandsschutz in jedem Fall einzuhalten.

## **Weitere Informationen**

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Gewässerschutz

Ringstrasse 10

7001 Chur

E-Mail: [gewaesserschutz@alg.gr.ch](mailto:gewaesserschutz@alg.gr.ch)

Telefon: 081 257 24 42